



Rugby-Verband Baden-Württemberg e.V.

Rechtsordnung (RO)

§ 1. Geltungsbereich

- a) Für Rechtsstreitigkeiten im Bereich des RBW, die sich im Rahmen der Satzung, der Geschäfts-, Spiel-, Schiedsrichter- und Rechtsordnung durch fehlerhafte Anwendung, Missachtung, Nichtbefolgung oder durch Verstöße gegen sie und gegen die Grundsätze des sportlichen Gedankens ergeben, ist ausschließlich die Rechtsordnung des RBW maßgebend. Sie ist auch maßgebend für Verstöße des in Abschnitt b) genannten Kreises außerhalb des Verbandsbereiches.
- b) Dieser Rechtsordnung unterliegen alle Vereine, die dem RBW angehören, deren Mitglieder sowie der Vorstand des RBW und alle Ausschussmitglieder.
- c) Entzieht sich ein Verein oder eines seiner Mitglieder einem Verfahren vor Eingang einer Anzeige beim Vorstand des RBW bzw. dem Schiedsgerichts durch Austritt, so gelten die Fristen des § 4 a) nicht. Das Verfahren kann nach Wiedereintritt des Vereins in den Verband bzw. des Betroffenen in seinen oder einen anderen Verein, der dem RBW angehört, binnen einer Frist von einem Monat nach Wiedereintritt eingeleitet werden.
- d) Ein anhängiges Verfahren wird durchgeführt, auch wenn sich der Betroffene dem Verfahren durch Austritt oder auf eine andere Weise entzieht. Die Strafe tritt mit Wiedereintritt in den Verband bzw. in einen Verein des Verbandes wieder in Kraft.

§ 2. Zuständigkeit

- a) Alleiniges Rechtsprechungsorgan ist das Schiedsgericht des RBW (siehe § 23 der Satzung des RBW).
- b) Berufungsinstanz ist das Schiedsgericht des Deutschen Rugby-Verbandes (DRV).

§ 3. Rechtsgrundlage

- a) Rechtsgrundlagen für das Schiedsgericht sind die Satzungen und Ordnungen des RBW und des DRV.
- b) In allen Rechtsfällen, die in diesen Rechtsunterlagen nicht ausdrücklich berücksichtigt sind, hat das Schiedsgericht nach eigenem Ermessen und im Sinne des sportlichen Gedankens zu urteilen.

§ 4. Antragstellung

- a) Der Vorstand des RBW hat das Recht, beim Schiedsgericht die Bestrafung von Vereinen und Mitgliedern zu beantragen und die Pflicht, Anträge auf Bestrafung, die von den Vereinen form- und fristgerecht gestellt werden, an Schiedsgericht weiterzuleiten. Anträge auf Bestrafung durch das Schiedsgericht können von Seiten der Vereine nur durch die Vereinsvorsitzenden, die selbständigen Leiter einer Rugby-Abteilung oder deren gewählte Stellvertreter über den Vorstand des RBW gestellt werden. Die Vereine sind verpflichtet, den Antrag auf Bestrafung binnen einer Ausschlussfrist von 20 Tagen zu stellen. Die Frist ist gewahrt, wenn der Antrag den Poststempel des letzten Tages der Frist trägt. Die Frist beginnt mit dem Tag zu laufen, an dem sich das Geschehen ereignet hat, das den Grund des Bestrafungsantrags darstellt. Der Vorstand des RBW soll diesen Antrag, wenn er form- und fristgerecht gestellt ist, binnen 48 Stunden an das Schiedsgericht weiterleiten. Geht der Antrag verspätet oder nicht in der vorgeschriebenen Form (§ 4 Abs. c und d) ein, so ist er vom Vorstand formlos an den antragsstellenden Verein zurückzugeben. Dem Antragsteller sind die entstandenen Kosten



Rugby-Verband Baden-Württemberg e.V.

Rechtsordnung (RO)

aufzuerlegen. Die Ausschlussfrist von 20 Tagen gilt auch für Anträge des Vorstandes des RBW. Wahrt dieser die Frist nicht, so weist der Vorsitzende des Schiedsgerichts ohne Hinzuziehung der Beisitzer auf schriftlichem Wege den Antrag als unzulässig kostenpflichtig zurück.

- b) Einsprüche von Vereinen gegen die Wertung von Wettspielen durch den Schiedsrichter (Spielproteste) müssen binnen einer Frist von 72 Stunden, beginnend mit dem Ende des Tages der Spield austragung, mit Gründen schriftlich beim Vorstand des RBW zur Weiterleitung an das Schiedsgericht eingegangen sein.
- c) Zu jedem Antrag oder Spielprotest muss ein Gebühren- und Kostenvorschuss in Höhe von 300,00 Euro eingezahlt sein. Dies gilt nicht für Anträge auf Bestrafung, die der Vorstand des RBW stellt. Falls bei einem Antrag oder Spielprotest dieser Vorschuss nicht eingezahlt ist, laufen die Ausschlussfristen weiter.
- d) Jeder Antrag oder Spielprotest muss in fünffacher Fertigung per Post eingereicht werden.

§ 5. Spielersperre

- a) Die von einem Schiedsrichter nach den Regeln des Rugbyspiels verfügte Hinausstellung ist eine Tatsachenentscheidung. Sie ist unanfechtbar. Die Dauer der Sperre bestimmt die Spielordnung des DRV.
- b) Der Vorstand des RBW hat in einem solchen Falle das Recht, beim Schiedsgericht ein Verfahren durch Strafantrag in Lauf zu setzen, sofern er die Auffassung vertritt, dass die o.g. Ordnungsmaßnahmen gemäß der Spielordnung des DRV mit ihren Folgen im Einzelfall als nicht ausreichend erachtet werden kann.

§ 6. Strafen

- a) Das Schiedsgericht des RBW kann folgende Strafen aussprechen
 1. Verwarnung.
 2. Geldstrafen bis 1000,00 Euro.
 3. Sperren (Platz-, Vereins-, Spielsperren).
 4. Aberkennung eines Amtes oder einer sportlichen Funktion auf Zeit.
 5. Aufhebung oder Abänderung von Beschlüssen oder sonstigen Entscheidungen des RBW im Rahmen des § 1, a) dieser Ordnung.
- b) Der Staffelleiter hat bei folgenden Vorfällen nachstehende Mindeststrafen zu verhängen:

	Ursache der Bestrafung	Strafe
1.	Nichtantreten eingeteilter Linienrichter	25,00 Euro Geldstrafe für jeden Linienrichter. Für die Zahlung haftet der Verein.
2.	Nichterscheinen eines eingeteilten Schiedsrichters ohne ausreichende Entschuldigung	25,00 Euro Geldstrafe für die der Verein haftet.
3.	Fehlen von Spielerpässen	10,00 Euro Geldstrafe pro Pass für den Verein
4.	Spielenlassen eines gesperrten Spielers ohne Spielergenehmigung	100,00 Euro Geldstrafe für den Verein
5.	Verstoß gegen § 8 der Spielordnung den	50,00 Euro Geldstrafe für den



Rugby-Verband Baden-Württemberg e.V.

Rechtsordnung (RO)

	Spielverkehr mit ausländischen Mannschaften betreffend	Verein
6.	Zurückziehen von der Verbandsrunde ohne Genehmigung	250,00 Euro Geldstrafe für den Verein
7.	Nichtantreten einer Mannschaft zu Pflichtspielen des RBW	
	1. Tritt eine Mannschaft mit zu wenig Spielern zu einem Pflichtspiel an, wird dieses als verloren gewertet und von einer Bestrafung abgesehen	
	2. Erfolgt eine Spielabsage an die gegnerische Mannschaft und den Staffelleiter bis spätestens 3 Tage vor dem angesetzten Termin, 12 Uhr, wird das Spiel mit 0 Wertungspunkten gewertet.	Es ist eine Strafe von 100,00 Euro wegen Nichtantretens an den RBW zu entrichten.
	3. Erfolgt eine kurzfristige Spielabsage, wird das Spiel mit 0 Wertungspunkten gewertet.	Es ist eine Strafe von 100,00 Euro wegen Nichtantretens an den RBW und von 100,00 Euro als Aufwandsentschädigung an den nichtschuldigen Verein zu entrichten.
8.	Verstoß gegen § 2, b) der Schiedsrichterordnung, die Bereitstellung von Schiedsrichtern betreffend	100,00 Euro Geldstrafe für jeden fehlenden Schiedsrichter pro Spielzeit.
9.	Versäumnisse von Terminen, Nichterscheinen bei erweiterten Vorstandssitzungen und unentschuldigtes Fehlen von Spielern bei allen Arten von Auswahlspielen.	50,00 Euro Geldstrafe für jeden versäumten Termin, für jedes Fehlen bei Sitzungen, für jeden Spieler
10.	Nicht ordnungsgemäße Platzherrichtung bei Punkte- und Meisterschaftsspielen.	50,00 Euro Geldstrafe für den Verein.

§ 7. Schiedsgericht

- a) Das Schiedsgericht ist nur in vollständiger Besetzung beschlussfähig (drei Mitglieder).
- b) Jedes Mitglied eines Schiedsgerichts hat das Recht, sich bis zur Eröffnung der mündlichen Verhandlung für befangen zu erklären. Über diese Erklärung entscheidet der Vorsitzende des Schiedsgerichts. Erkennt er die Erklärung auf Befangenheit als begründet an, so ist nach § 23 Satz 2 der Satzung des RBW zu verfahren (Ersatzmann).
- c) Das Schiedsgericht ist ein selbständiges Organ. Es handelt nach pflichtgemäßen Ermessen.
- d) Alle Verhandlungen des Schiedsgerichts sind verbands- und vereinsöffentlich. Der Vorsitzende des Schiedsgerichts hat die Sitzungsgewalt und das Recht, zur Aufrechterhaltung der Ordnung die Öffentlichkeit auszuschließen.



Rugby-Verband Baden-Württemberg e.V.

Rechtsordnung (RO)

§ 8. Verfahren

- a) Bestrafungen durch das Schiedsgericht werden nach mündlicher Verhandlung durch Urteil ausgesprochen. Bei Bagatellsachen (§ 6 b) kann das Schiedsgericht auf schriftlichem Wege entscheiden. Über nicht frist- und formgerecht eingegangene Anträge befindet der Vorsitzende des Schiedsgerichts gemäß § 4 a), letzter Satz dieser Ordnung.
- b) Zur mündlichen Verhandlung muss das Schiedsgericht den Betroffenen in schriftlicher Form persönlich oder durch Einschreiben laden.
- c) Zwischen Zugang der Ladung und dem Beginn des anberaumten Termins muss eine Frist von mindestens sieben Tagen liegen. Auf die Folgen des Nichterscheinens ist der Betroffene bei Übersendung der Ladung ausdrücklich hinzuweisen.
- d) Ist der Betroffene ein Verein, so wird er durch sein satzungsmäßiges Organ (1. Vorsitzender, selbständiger Leiter einer Rugby-Abteilung oder dessen gewählter Stellvertreter) vertreten.
- e) Die Betroffenen können sich nicht vertreten lassen.
- f) Der Betroffene ist mit der Ladung zum Termin der mündlichen Verhandlung über die gegen ihn erhobenen Vorwürfe in vollem Umfang schriftlich zu informieren. Er hat das Recht der Gegendarstellung und Benennung von Beweismitteln. Zu dieser Gegendarstellung hat das Schiedsgericht dem Betroffenen eine Erklärungsfrist von mindestens einer Woche einzuräumen.
- g) Erscheint der Betroffene trotz ordnungsgemäßer Ladung nicht, so hat das Schiedsgericht in Abwesenheit des Betroffenen zu verhandeln und zu entscheiden.

§ 9. Beweisaufnahme

- a) Das Schiedsgericht kann über den streitigen Sachverhalt Beweis erheben. Der Betroffene hat nach Abschluss der Beweisaufnahme das Recht, sich zum Ergebnis der Beweisaufnahme zu erklären. Hierauf ist er vom Vorsitzenden des Schiedsgerichts nach Abschluss der Beweisaufnahme ausdrücklich hinzuweisen.
- b) Für die Durchführung einer Beweisaufnahme gelten die Bestimmungen der Zivilprozessordnung (ZPO), Zweites Buch, Titel 5-12.

§ 10. Urteil

- a) Die Beratungen des Schiedsgerichts zur Urteilsfindung sind geheim. Kein Mitglied des Schiedsgerichts darf sich bei einer Abstimmung der Stimme enthalten. Die Entscheidung ergeht in offener Abstimmung mit einfacher Stimmenmehrheit. Sie ist schriftlich zu protokollieren, von allen Mitgliedern des Schiedsgerichts zu unterzeichnen und vom Vorsitzenden mündlich zu verkünden und kurz zu begründen.
- b) Jedes Urteil ist mit den Gründen und einer Kostenentscheidung zu versehen. Das mit Gründen und Rechtsmittelbelehrung versehene Urteil unterzeichnet der Vorsitzende des Schiedsgerichts allein.
- c) Der Urteilsspruch muss die Zusammensetzung des Schiedsgerichts, den Tag und Ort der letzten mündlichen Verhandlung und Urteilsbegründung sowie Kostenentscheidung enthalten.
- d) Jedes Urteil ist in Abschrift mit der Zusendung an den Betroffenen gleichzeitig dem Verband, dem Verein des Betroffenen zu übersenden.



Rugby-Verband Baden-Württemberg e.V.

Rechtsordnung (RO)

§ 11. Kosten

- a) Die Kosten des Verfahrens hat der Bestrafte zu tragen.
- b) Bei einem Freispruch fallen die Kosten dem Antragsteller zur Last.
- c) Das Schiedsgericht kann eine Kostenverteilung nach eigenem Ermessen aussprechen.
- d) Die Gebühr für das Urteil des Schiedsgerichts oder eine Entscheidung des Vorsitzenden des Schiedsgerichts ist von diesen festzusetzen. Sie beträgt mindestens 10,00 Euro und höchstens 75,00 Euro. Weist der RBW-Vorstand einen Antrag gemäß § 4 a) zurück, so werden die nur Auslagen in Rechnung gestellt.

§ 12. Rechtsmittel

- a) Gegen ein Urteil des Schiedsgerichts ist Berufung zulässig. Rechtsmittelberechtigt ist jeder, der durch die Entscheidung des Schiedsgerichts beschwert ist. Hat nur ein Bestrafter Berufung eingelegt, so kann die Berufungsinstanz nicht zum Nachteil des Rechtsmittelführers eine höhere Strafe erkennen.
- b) Das Rechtsmittel muss nach der den Beteiligten erteilten Rechtsmittelbelehrung form- und fristgerecht eingelegt werden (§ 23 der Satzung und Schiedsordnung des DRV).
- c) Die Frist zur Einlegung des Rechtsmittels beginnt in jedem Falle mit dem auf die Verkündung des Urteils folgenden Tag zu laufen. Ist der Betroffenen zur Zeit der Urteilsverkündung nicht anwesend oder vertreten, so beginnt die Rechtsmittelfrist erst mit dem auf die Zustellung des Urteils folgenden Tag zu laufen.
- d) Die fristgerechte Einlegung eines Rechtsmittels hat aufschiebende Wirkung.

§ 13. Verfahren nach Rechtskraft

- a) Nach Eintritt der Rechtskraft des Urteils oder einer Entscheidung des Vorsitzenden des Schiedsgerichts muss das Schiedsgericht dem Kostenschuldner über den Schatzmeister des RBW eine Kostenrechnung zusenden, die binnen vier Wochen an die Verbandskasse zu zahlen ist.
- b) Bei Nichtzahlung binnen dieser Frist hat der Vorstand des RBW das Recht, Betrag beim Kostenschuldner auf dem ordentlichen Rechtsweg beizuschaffen.